

Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie

– Netzwerke als Lehrstück für den Bedarf nach einer reflektierten Rezeption
der Nachbarwissenschaften –

Die Rechtswissenschaft ist eine begriffskonservative Wissenschaft. Begriffe, die nicht zum dogmatischen Kanon gehören oder durch gesetzgeberische Normierung geadelt wurden, haben es vergleichsweise schwer, im disziplinären Diskurs Fuß zu fassen. Ihnen haftet nicht nur der Ruf des Neumodischen an. Wer sich ihrer bedient, läuft auch Gefahr, im eigenen Fach als Sonderling zu gelten. Wer als Rechtswissenschaftler dennoch zu solchen Begriffen greift, verkennt meist nicht die Notwendigkeit rechtsterminologischer Klarheit, sondern verbindet damit im Gegenteil spezifische Überzeugungen. So ist der Netzwerkbegriff für viele nicht nur eine Chiffre für den Gestaltwandel von Recht und Staat. Seiner Verwendung liegt regelmäßig auch die Vorstellung zugrunde, dass sich unter diesem terminologischen Dach verwandte Einzelphänomene rechtsdogmatisch sinnvoll in Beziehung setzen lassen.

Aus einer methodischen Perspektive hat der Begriff darüber hinaus noch eine weitere Dimension, die hier im Mittelpunkt stehen soll. Die Rede von Netzwerken baut zugleich bewusst eine terminologische Brücke in das Reich der Sozialwissenschaften. Für einen solchen interdisziplinären Brückenschlag gibt es gute Gründe (I.). Doch die Rezeption sozialwissenschaftlicher Theorie und Empirie durch die Wissenschaft vom öffentlichen Recht ist ein ausgesprochen voraussetzungsvolles Unterfangen, das der methodischen Reflexion durch eine Rezeptionstheorie bedarf (II).

I.

In den letzten Jahren plädieren immer mehr Staats- und Verwaltungsrechtler für eine stärkere Öffnung der Disziplin für die theoretischen und empirischen Einsichten der Sozialwissenschaften. Und das mit guten Gründen, wie sich am Beispiel der Netzwerke illustrieren lässt. Zwar lassen sich so genannte Policy-Netzwerke mit den klassischen juristischen Methoden sinnvoll und ertragreich normativ traktieren; die Wissenschaft vom öffentlichen Recht hat hier ihre disziplinäre Kernkompetenz. Doch um normative Urteile fällen zu können, braucht die Rechtsdogmatik Vorstellungen über die Wirklichkeit. Diese kann sie teilweise aus ihrer eigenen Erfahrung schöpfen. Geht es indes um die interne Funktionslogik von Netzwerken, liegen die Spezialisierungsvorteile eindeu-

tig bei den Sozialwissenschaften mit ihrer reichen Netzwerkforschung. Noch deutlicher fallen diese Vorteile in rechtspolitischen Kontexten aus, etwa wenn es um die faktischen Wirkungen einer möglichen verfahrensrechtlichen oder verwaltungsorganisatorischen Einhegungen von Netzwerken geht, oder wenn die Steuerungsleistungen eines bestimmten Netzwerkes mit anderen institutionellen Arrangements verglichen werden sollen.

Die Anerkennung solcher Spezialisierungsvorteile der Nachbarwissenschaften ist weder ein Eingeständnis der Entbehrlichkeit der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht noch ein Plädoyer für eine prinzipielle Nivellierung der Disziplingrenzen. Die Rezeption sozialwissenschaftlicher Theorie und Empirie durch unser Fach ist vielmehr ein notwendiges Reparaturphänomen in einer ausdifferenzierten Wissenschaftslandschaft. Denn nur so lassen sich die Nachteile einer an sich vorteilhaften Spezialisierung zumindest teilweise einfangen.

II.

Auch wenn sich die staats- und verwaltungsrechtswissenschaftliche Diskussion bislang weitgehend auf diese Grundsatzfrage einer prinzipiellen Öffnung für die Sozialwissenschaften kapriziert hat, verdient ein Folgeproblem nicht weniger Beachtung. Ja es stellt sogar die eigentliche rechtstheoretische Herausforderung für die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht dar. Wenn das Fach engeren Kontakt zu den Nachbarwissenschaften sucht: Welche Folgen hat das für die Methoden der Rechtswissenschaft? Was ist bei der Rezeption sozialwissenschaftlicher Begriffe und Theoriebausteine zu beachten? Während man mit Büchern über die traditionellen juristischen Methoden Bibliotheken füllen kann, ist die Rechtswissenschaft trotz jahrzehntelanger Forderung nach und einiger Erfahrung mit interdisziplinärer Forschung bis heute noch immer erstaunlich arm an methodischer Reflexion des eigentlichen Rezeptionsprozesses. Doch der unreflektierte Zugriff auf die Nachbarwissenschaften wird immer fragwürdiger. Die Methoden der Sozialwissenschaften haben sich in den letzten Jahrzehnten derart verfeinert, dass ein naiver Zugriff auf einzelne Erkenntnisse ohne ein Verständnis für den theoretischen Status, den paradigmatischen Kontext und die begrenzte Aussagekraft nicht nur den Spezialisierungsgrad dieser Wissenschaften grob verkennt, sondern vor allem auch den mit der Rezeption intendierten Rationalitätsgewinn für das öffentliche Recht verspielt. Daran kann auch der an sich nützliche Ausweis interdisziplinärer Brücken- oder Verbundbegriffe, zu denen auch die Netzwerke gehören, nichts ändern. Denn diese Begriffe geben eine gewisse Suchhilfe nach einschlägiger Forschung, aber keinen methodischen Halt.

Soll das Verlassen der eigenen Disziplin nicht in Disziplinlosigkeit enden, kommt die Rechtswissenschaft deshalb nicht um eine wirklich angemessene Reflexion ihres Zugriffs auf die Sozialwissenschaften herum. Woran es fehlt, ist mit anderen Worten eine tragfähige Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft. Am Beispiel der Netzwerke lässt sich nicht nur der Bedarf nach einer solchen allgemeinen Theorie skizzieren. Netzwerke sind auch ein plastisches Anschauungsbeispiel für notwendige Inhalte und den praktischen Nutzen einer Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft.